

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Hubertus Zdebel, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21805 –**

Vattenfall-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Klage des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland belegt nach Ansicht der Fragesteller eindrücklich, welche Auswirkungen das Investor-Staat-Klagerecht auf souveräne Entscheidungen gewählter Regierungen hat. Im Juni 2011 hat die Bundesregierung den stufenweisen Atomausstieg beschlossen. Im Zuge dessen musste Vattenfall seine beiden Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel vom Netz nehmen. Im Mai 2012 verkündete der schwedische Energiekonzern, er wolle auf Grundlage des Energiecharta-Vertrages auf Schadensersatz klagen. Der genaue Klageinhalt, der Verfahrensverlauf sowie der Schiedsspruch werden nicht veröffentlicht. Den organisatorisch-institutionellen und verfahrensrechtlichen Rahmen stellt das bei der Weltbank Gruppe angesiedelte ICSID (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) zur Verfügung. Fachjuristen gehen davon aus, dass Vattenfall seine Klage auf den Schutz vor (indirekter) Enteignung und auf die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung abstellt. Laut Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Klaus Ernst auf Bundestagsdrucksache 19/9553 beläuft sich die Entschädigungsforderung inklusive der Prozesszinsen auf 6 Mrd. Euro. Außerdem entstanden für die Bundesrepublik Deutschland bislang Kosten für Rechtsverteidigung in der Höhe von 16 Mio. Euro (Stand: 1. April 2019).

Am Ende des nichtöffentlichen Verfahrens werden drei private Schiedsrichter vor einem Ad-hoc-Tribunal über die Zulässigkeit der Klage und mögliche Schadensersatzansprüche von Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland befinden, Revisionsmöglichkeiten gibt es nicht (zum Verfahren im Einzelnen vgl. <https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/12/12>, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/vattenfall-gegen-bundesrepublik-deutschland.html>). Die Bundesrepublik Deutschland beantragte 2018 und 2020, die Schiedsrichter aufgrund von Befangenheit und fehlender Unabhängigkeit zu entlassen. Diese Anträge wurde nach einer Überprüfung durch das ICSID und den Ständigen Schiedsgerichtshof (Permanent Court of Arbitration – PCA) abgelehnt. Im ersten Antrag warf die Bundesrepublik Deutschland dem Schiedsgericht vor, in seinen Befragungen den Kläger bevorzugt zu behandeln. Zudem führte sie an, dass das Schiedsgericht bei der Einreichung zusätzlicher Beweismittel die Bundesrepublik Deutschland

und den Kläger ungleich behandelt hätte. Schließlich warf sie dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem von Vattenfall nominierten Schiedsrichter einen Interessenkonflikt bzw. Parteilichkeit vor. In allen Punkten wurden die Vorwürfe vom PCA und ICSID zurückgewiesen (s. Empfehlung des Generalsekretärs des PCA vom 4. März 2019).

Der erste Vorwurf der Bundesrepublik Deutschland im zweiten Entlassungsantrag lautete, dass der von Vattenfall nominierte Schiedsrichter Charles N. Brower bereits 2014, in einer bis vor kurzem geheimen Entscheidung zu einer anderen Investorenklage, über für das Verfahren wichtige Rechtsfragen geurteilt hatte, ohne dies öffentlich zu machen. Zudem warf die Bundesrepublik Deutschland dem Schiedsgericht vor, über wichtige Fragen intern zu deliberieren, ohne die Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Des Weiteren bemängelte sie, dass die Entscheidung, das Verfahren während der Corona-Pandemie über Videotechnologie fortzuführen, die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich angemessen zu verteidigen, eingeschränkt und somit eine Parteinahme zu Gunsten des Klägers dargestellt hätte. Die Vorwürfe wurden in allen Punkten vom PCA und ICSID zurückgewiesen (s. Empfehlung des Generalsekretärs des PCA vom 6. Juli 2020). Somit scheiterte die Bundesrepublik Deutschland beide Male mit ihren Anträgen, die Schiedsrichter wegen Befangenheit und fehlender Unabhängigkeit zu entlassen.

Von den rund 10,2 Millionen Kundinnen und Kunden, die Ende 2019 bei Vattenfall unter Vertrag standen, entfielen rund 3,8 Millionen Strom- und Gaskunden auf Deutschland (https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-wirtschaft_artikel,-vattenfall-mit-sattem-gewinn-_arid,1895015.html). Demnach dürfte Vattenfall nach Auffassung der Fragesteller einen beträchtlichen Anteil des Gesamtgewinns von 1,4 Mrd. Euro mit deutschen Kundinnen und Kunden erwirtschaftet haben. Der schwedische Staat als alleiniger Anteilseigner konnte sich für das Geschäftsjahr 2019 über eine Dividende von 684 Mio. Euro freuen (Handelsblatt, Februar 2020).

1. Auf welche Summe beläuft sich aktuell die Klageforderung von Vattenfall im ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB 12/12 gegen die Bundesrepublik Deutschland ohne und inklusive Prozesszinsen?

Vattenfall hat am 22. März 2019 seine Klageforderung mit rund 4.381.938.000 Euro ohne Prozesszinsen und rund 6.095.521.000 Euro mit Prozesszinsen beziffert.

2. In welcher Höhe sind seit Beginn des Verfahrens bislang Rechtsverteidigungskosten auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland (Personal-, Sach-, Prozess-, Mandats- und sonstige Kosten) entstanden (bitte differenziert nach Mandats- und sonstigen Kosten sowie nach Jahr angeben)?

Im Zusammenhang mit dem anhängigen Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12 sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 21.713.633,49 Euro (Stand: 31. August 2020) entstanden. Nach Jahren aufgeschlüsselt sind die Rechtsverteidigungskosten wie folgt entstanden (jeweils gerundete Beträge in Euro):

2012:	317.023
2013:	867.344
2014:	3.498.113
2015:	1.761.472
2016:	5.984.686
2017:	3.396.715
2018:	619.302

2019:	2.190.612
2020:	3.077.742

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich diese wie folgt dar:

a) Gerichtskosten:	953.288,32 Euro
b) Anwaltskosten inkl. Auslagen:	9.882.457,94 Euro
c) Kosten für Forensic Accountants:	6.441.375,51 Euro
d) Kosten für sachverständige Gutachter:	1.647.038,66 Euro
e) Datenmanagement:	99.133,40 Euro
f) Personalkosten (bis Ende August 2020):	2.341.416,91 Euro
g) Anderes (Kopien, Übersetzung usw.)	348.922,75 Euro
Gesamt:	21.713.633,49 Euro

Die angegebenen Personalkosten für die Arbeitseinheit für das ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12 beruhen auf der Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Personalkostensätze und Sachkostenauspauschalen.

3. Aus welchen Gründen vermutete die Bundesregierung Befangenheit bei den mit dem Verfahren betrauten Schiedsrichtern, wie aus dem Antrag auf Absetzung der Schiedsrichter vom 12. November 2018 ersichtlich?
4. Welche Begründung führte die Bundesregierung in ihrem neuerlichen Antrag auf Absetzung der Schiedsrichter am 16. April 2020 für die Befangenheit der mit dem Verfahren betrauten Schiedsrichter an?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der erste Befangenheitsantrag geht zurück auf einen Fragenkatalog des Schiedsgerichts an die Streitparteien vom 26. Oktober 2018. Der späte Zeitpunkt (zwei Jahre nach der mündlichen Verhandlung) und der Inhalt des Fragenkatalogs ließen erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Schiedsgerichts aufkommen. Der zweite Befangenheitsantrag geht u. a. zurück auf die prozessualen Verfügungen des Schiedsgerichts im Frühjahr 2020. Diese ließen erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Schiedsgerichts aufkommen. Im Übrigen wird auf die jeweilige Unterrichtung der Bundesregierung in Bundestagsberichten an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwiesen.

5. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung fest, dass die Schiedsrichter in diesem Verfahren befangen und nicht unabhängig sind?

Erwartet die Bundesregierung unter diesen Voraussetzungen ein unabhängiges und unbefangenes Urteil?

Die Befangenheitsanträge stehen in Verbindung mit unterschiedlichen, prozessualen Entscheidungen des Schiedsgerichts. Sie sind von der zuständigen Stelle abgewiesen worden. Die künftige Verfahrensführung und die künftigen Entscheidungen des Schiedsgerichts werden wie bisher auch im Hinblick auf den Aspekt der Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der Schiedsrichter bewertet.

6. Welche zusätzlichen Verfahrenskosten sind durch die beiden Versuche, die Schiedsrichter zu entlassen, entstanden?

Die Kosten für die diesbezüglichen anwaltlichen Schriftsätze belaufen sich auf rund 314.000 Euro.

7. Inwiefern beeinträchtigt die Corona-Pandemie nach Einschätzung der Bundesregierung die Durchführung des Verfahrens (bitte genau die das konkrete Verfahren betreffenden Gründe angeben), wie in ihrem zweiten Entlassungsantrag mit Verweis auf die Nichteinhaltung des geplanten Terminkalenders erwähnt?

Gelten diese Gründe in den Augen der Bundesregierung auch für andere derzeit laufende Investor-Staat-Schiedsverfahren?

Die Bundesregierung hat keinen Überblick über die Abläufe in anderen Schiedsverfahren. In der Fachpresse wird berichtet, dass in vergleichbaren Verfahren insbesondere bei der Einhaltung von Schriftsatzfristen sowie der Planung und Durchführung von mündlichen Verhandlungen vergleichbare Probleme auftreten. Im Übrigen wird auf die Unterrichtung der Bundesregierung im Bundestagsbericht an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwiesen.

8. Wann erwartet die Bundesregierung ein Urteil in dem Schiedsverfahren?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wann ein Schiedsspruch ergehen wird.

9. Wird der Öffentlichkeit der Schiedsspruch oder das Schiedsurteil im Wortlaut zugänglich gemacht werden?

Gemäß Artikel 48 Absatz 5 ICSID Konvention bzw. Arbitration Rule 48 Absatz 4 kann das ICSID-Sekretariat einen Schiedsspruch veröffentlichen, falls beide Parteien zustimmen. Ohne diese Zustimmungen kann das ICSID-Sekretariat Auszüge der den Schiedsspruch tragenden Erwägungen veröffentlichen. Die Parteien dürfen den Schiedsspruch bekanntmachen (unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen).

10. Werden der Öffentlichkeit bei einer Einigung zwischen der Bundesregierung und Vattenfall, die das Verfahren außerhalb des ICSID beilegt, der Inhalt der Vereinbarung und die Höhe der geleisteten Zahlungen zur Kenntnis gebracht?

Es gibt derzeit keine Verhandlungen zur Beilegung des anhängigen Verfahrens ARB/12/12.

11. In welchem Zusammenhang stehen mögliche Entschädigungszahlungen in dem ICSID-Verfahren mit den durch den Deutschen Bundestag beschlossenen Entschädigungen für RWE und Vattenfall für den Atomausstieg?

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Möglichkeit, dass Vattenfall durch das ICSID-Verfahren doppelt oder in höherem Umfang entschädigt werden könnte, als dies durch das vom Deutschen Bundestag gebilligte Gesetz möglich ist?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schiedsklage unzulässig und unbegründet ist, deshalb abgewiesen werden wird und es schon aus diesem Grund nicht zu einer Doppelkompensation kommt. Im Übrigen sieht das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vor, dass anderweitig erlangte Vorteile nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung angerechnet werden.

12. Inwiefern haben die derzeit laufenden Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags aus Sicht der Bundesregierung Auswirkungen auf das Verfahren (bitte genau mögliche Auswirkungen angeben)?

Die Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags (ECT) haben am 6. Juli 2020 begonnen und stehen noch am Anfang. Eventuelle Auswirkungen auf das anhängige Verfahren sind derzeit noch nicht abzusehen. Im EU-Verhandlungsmandat ist u. a. auch der Übergang von der Schiedsgerichtsbarkeit zu einem internationalen Investitionsgerichtshof als neues Streitbeilegungsinstrument angesprochen. Überdies hat die EU-Kommission in einer Presseerklärung betont, dass das Achmea-Urteil des EuGH auch im Rahmen des ECT Berücksichtigung finden sollte. Nach dieser Presseerklärung sind ECT-Schiedsverfahren von einem Investor aus einem EU-Mitgliedstaat gegen einen anderen EU-Mitgliedstaat (wie das anhängige Verfahren ARB/12/12) unionsrechtlich unzulässig, da es an einer wirksamen Schiedsabrede fehlt.

13. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für das Verfahren mit Vattenfall aus dem Achmea-Urteil und der darauf folgenden Erklärung vom 15. Januar 2019 von 22 EU-Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, in der es u. a. heißt, dass Verfahren zwischen EU-Investoren und EU-Mitgliedstaaten unter dem Energiecharta-Vertrag gegen die Europäischen Verträge verstoßen?

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Schweden in einer separaten Erklärung die Anwendung des Energiecharta-Vertrags zwischen EU-Mitgliedstaaten als weiterhin rechtmäßig ansieht (<https://www.regeringen.se/48ee19/contentassets/d759689c0c804a9ea7af6b2de7320128/achmea-declaration.pdf>), und plant die Bundesregierung, die Rechtmäßigkeit eines möglichen Schiedsspruchs zu Lasten der Bundesrepublik von europäischen Gerichten überprüfen zu lassen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Achmea-Urteil wegen der vergleichbaren Ausgangslage auch für den ECT Geltung beansprucht. Am 15. Januar 2019 hat die Bundesrepublik Deutschland mit 21 weiteren EU-Mitgliedstaaten eine von der EU-Kommission vorgeschlagene Mehrheitserklärung abgegeben, in der diese Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zur Aufhebung ihrer jeweiligen bilateralen Intra-EU-Investitionsförder- und -schutzverträge bekunden und erklären, dass das Verbot des EuGH für Intra-EU-Schiedsverfahren nach ihrem Verständnis auch für ECT-basierte Intra-EU-Schiedsverfahren gilt (vgl. hierzu die Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bun-

destages über die Unterzeichnung der Erklärungen zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzverträge durch Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß vom 28. Januar 2019). Das Königreich Schweden hat in seiner separaten Erklärung ausdrücklich nicht zur Vereinbarkeit des ECT mit dem Unionsrecht Stellung genommen. Das Schiedsgericht hat im Verfahren ARB/12/12 die Zuständigkeitsrüge der Bundesregierung mit seiner (im Internet verfügbaren) Teilentscheidung vom 31. August 2018 zurückgewiesen und dabei den Vorrang des Unionsrechts, der auch dem Achmea-Urteil zukommt, verneint. Diese Teilentscheidung enthält kein Präjudiz für den Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens ARB/12/12 insgesamt, kann aber nicht mit separatem Rechtsmittel angegriffen werden. Gegen die Auffassung des Schiedsgerichts können nur die Rechtsmittel, die nach der ICSID-Konvention für finale Schiedssprüche gelten, eingelegt werden (z. B. Annullierungsverfahren). Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass sie im Schiedsverfahren aus prozessualen und inhaltlichen Gründen obsiegen wird. Die Bundesregierung steht auch derzeit mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten in engem Austausch über die weiteren Schlussfolgerungen, die aus dem Achmea-Urteil des EuGH zu ziehen sind. Am 5. Mai 2020 hat die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten ein völkerrechtliches Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Brüssel unterzeichnet. An diesem Übereinkommen haben sich unter anderem das Königreich Schweden und die Republik Österreich nicht beteiligt. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch den Deutschen Bundestag und wird dem Deutschen Bundestag zu diesem Zweck nach entsprechendem Kabinettsbeschluss vorgelegt werden.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zum „Schutz EU-interner Investitionen“ an das Europäische Parlament und den Rat vom 19. Juli 2018 (Dokument COM (2018) 547 final) wichtige Zwischenergebnisse zur Übertragbarkeit des Achmea-Urteils des EuGH auf den ECT festgehalten hat. Weitere Klarstellungen zur Rechtslage sind vom EuGH zu erwarten.

14. Hat die Bundesregierung auf diplomatischem Wege und in direkter Verhandlung mit der Regierung des Königreichs Schweden versucht, die seit über acht Jahren andauernde Klage des schwedischen Staatskonzerns beizulegen (wenn ja, bitte den telefonischen, persönlichen und schriftlichen Austausch nach Gesprächspartnern, Zeitpunkten und konkreten Inhalten unterschieden auf Grundlage vorhandener Unterlagen auflisten)?

Die Bundesregierung steht mit der schwedischen Regierung in zahlreichen Gesprächen in Kontakt. Solche Gespräche sind vertraulich. Zu Inhalten dieser Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

